

FMA-MINDESTSTANDARDS ZUM BANKINTERNEN PROZESS ZUR SICHERSTELLUNG EINER ANGEMESSENEN KAPITALAUSSTATTUNG (INTERNAL CAPITAL ADEQUACY ASSESSMENT PROCESS - ICAAP)

ICAAP MINDESTSTANDARDS

Dokumentennummer: 02 / 2024

Veröffentlichungsdatum: 04.12.2024

INHALT

Inhalt	2
1 Einleitung	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen.....	4
1.2.1 BWG.....	4
1.2.2 EBA-Leitlinien	5
1.2.3 EZB ICAAP Leitfaden.....	5
1.3 Adressaten und Anwendungsbereich	5
2 Grundsätze	7
2.1 Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ICAAP verantwortlich .	7
2.2 Grundsatz 2 – Der ICAAP ist integraler Bestandteil des Gesamtsteuerungsrahmens.....	8
2.3 Grundsatz 3 – Der ICAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus verschiedenen Perspektiven sicherstellt.....	9
2.3.1 Ziel des ICAAP und Perspektiven	9
2.3.2 Normative Perspektive.....	9
2.3.3 Ökonomische Perspektive	12
2.4 Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ICAAP identifiziert und berücksichtigt	13
2.5 Grundsatz 5 – Das interne Kapital ist von hoher Qualität und eindeutig definiert	13
2.6 Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ICAAP sind angemessen, konsistent und werden unabhängig validiert.....	14
2.7 Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Kapitalausstattung unter adversen Bedingungen sicherstellen.....	15
3 Abkürzungsverzeichnis.....	17

1 EINLEITUNG

1.1 GEGENSTAND

1. Mit 01.01.2019 trat der Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP; im Folgenden "EZB ICAAP Leitfaden") in Kraft. Adressaten des EZB ICAAP Leitfadens sind die direkt unter der Aufsicht der EZB stehenden bedeutenden Institute iSd Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO). Vor dem Hintergrund der Konvergenz von Aufsichtsstandards im SSM wurden von der FMA sinnngemäße Anforderungen für die weniger bedeutenden Institute (LSI)¹ im Rahmen der indirekten Aufsicht der EZB erwartet. Daher bestand nach Ansicht der FMA zunächst die vorübergehende Möglichkeit zur weiteren Verwendung der Going Concern- und Gone Concern-Perspektiven in der Umsetzung des ICAAP, eine Weiterentwicklung der Bewertung des internen Kapitals gemäß dem neuen Konzept der EZB war jedoch im Sinne der Methodenfreiheit ebenso möglich und wurde inhaltlich begrüßt.
2. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des EZB ICAAP Leitfadens auf LSI durch die EZB ist nicht erfolgt. Unter Berücksichtigung der regulatorischen Entwicklungen und zur Erreichung einer kohärenten Anwendung erachtet die FMA die Weiterentwicklung des ICAAP auch bei den von ihr beaufsichtigten Instituten als erforderlich.
3. Die Mindeststandards sind ergänzend zum EZB ICAAP Leitfaden zu lesen und sie konkretisieren die proportionale Anwendung der im EZB ICAAP Leitfaden definierten Grundsätze für die von der FMA beaufsichtigten Institute.
4. Es ist Aufgabe der Institute, einen nach Art, Umfang und Komplexität ihrer betriebenen Bankgeschäfte soliden, wirksamen und umfassenden ICAAP zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung anzuwenden.
5. Im EZB ICAAP Leitfaden werden hierzu mit der normativen und ökonomischen Perspektive zwei unterschiedliche, aber sich ergänzende Sichtweisen eingeführt². Vor dem Hintergrund dieser methodologischen Weiterentwicklung wird auch von den in den Mindeststandards adressierten Instituten die Anwendung der normativen und ökonomischen Perspektive zur Gewährleistung eines soliden, wirksamen und umfassenden ICAAP erwartet.
6. Die Anwendung der ökonomischen und normativen Perspektive im ICAAP ist aus folgenden Gründen für die von den Mindeststandards adressierten Institute sachgerecht:

¹ Darunter sind jene CRR-Kreditinstitute (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)) zu verstehen, welche nicht iSd Art. 6 Abs. 4 SSM-VO als bedeutendes Kreditinstitut einzustufen sind.

² Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 3.

- Die Umsetzung der normativen Perspektive verstärkt die Bedeutung der Kapitalplanung sowie der zukunftsorientierten Sichtweise und führt damit einhergehend zu einer stärkeren Verschränkung mit der Banksteuerung.
 - Die normative Perspektive ermöglicht die Einschätzung der Erfüllung regulatorischer und aufsichtlicher Kapitalanforderungen in Basis- sowie adversen Szenarien auf der Grundlage einer Mehrjahresbetrachtung.
 - Durch szenariobasierte Ansätze werden institutsspezifische Besonderheiten besser abgebildet und es bestehen Synergien mit den bereits bisher durchzuführenden szenariobasierten Gesamtbankstresstests.
 - Die Anwendung führt zu einer Harmonisierung der Aufsichtsanforderungen für österreichische Institute, insbesondere bei Übergang von SI zu LSI und umgekehrt.
7. Der Aufbau der Mindeststandards orientiert sich an der Struktur des EZB ICAAP Leitfadens und enthält in Kapitel 2 Ausführungen zu den in Folge ausgeführten Grundsätzen 1 bis 7. Die angeführten Beispiele sind in einer Box kenntlich gemacht und dienen der Veranschaulichung, sollen jedoch nicht die institutsspezifische, proportionale Gestaltung des ICAAP beschränken.
8. Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie sollen als Orientierungshilfe dienen und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Mindeststandards nicht abgeleitet werden.³ Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 39a Bankwesengesetz („BWG“⁴), verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.
9. Die vollinhaltliche Berücksichtigung der Mindeststandards durch die Institute wird frühestmöglich, spätestens jedoch bis 31.12.2026 erwartet.

1.2 RECHTSGRUNDLAGE UND RAHMENBEDINGUNGEN

1.2.1 BWG

10. Gemäß § 39a Abs.1 BWG haben Kreditinstitute über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, regelmäßig zu ermitteln und Kapital im erforderlichen Ausmaß zu halten. Die Kreditinstitute haben die Zweckmäßigkeit und Anwendung dieser Strategien und Verfahren gemäß § 39a Abs.2 BWG in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber jährlich umfassend zu überprüfen und gegebenenfalls

³ Gemäß § 69 Abs.5 BWG hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben die von der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beschlossenen Leitlinien (Guidelines), Empfehlungen (Recommendations), Standards und anderen Maßnahmen anzuwenden. Daher wird das BWG durch die FMA im Sinne der Publikationen der EBA ausgelegt. Sollten sich diese Publikationen in der Zukunft inhaltlich ändern bzw. ergänzt werden, könnte sich auch die Auslegung des BWG durch die FMA ändern.

⁴ Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der geltenden Fassung.

anzupassen. § 39a BWG stellt die nationale Umsetzung des Art. 73 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) betreffend den ICAAP dar.

11. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren haben gemäß § 39 Abs. 2 BWG weitestgehend auch bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken zu erfassen, die sich möglicherweise ergeben können.⁵
12. Die Überprüfung der Angemessenheit des ICAAP ist gemäß § 69 Abs. 2 BWG Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP) und von der FMA unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte regelmäßig durchzuführen.

1.2.2 EBA-LEITLINIEN

13. Die von der EBA veröffentlichten "Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests" (EBA/GL/2022/03), "Leitlinien zur internen Governance" (EBA/GL/2021/05) und "Leitlinien zu den Stresstests der Institute" (EBA/GL/2018/04) bieten neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU- und nationaler Ebene, dem EZB ICAAP Leitfaden sowie diesen Mindeststandards eine Basis, wie ein solider, wirksamer und umfassender ICAAP institutsspezifisch ausgestaltet werden kann.
14. Gemäß Art. 16 Abs. 3 EBA-VO haben die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um den von der EBA erlassenen Leitlinien nachzukommen.

1.2.3 EZB ICAAP LEITFADEN

15. Der EZB ICAAP Leitfaden legt gemeinsam mit den national zuständigen Behörden entwickelte Grundsätze zum ICAAP fest und ist relevant für bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 SSM-VO.⁶
16. Der EZB ICAAP Leitfaden folgt dabei einem prinzipienbasierten Ansatz und legt den Schwerpunkt auf bedeutende, aus aufsichtlicher Sicht ausgewählte Aspekte. Er ist nicht als Richtschnur für sämtliche Aspekte zu verstehen, die für einen soliden ICAAP von Bedeutung sind.⁷

1.3 ADRESSATEN UND ANWENDUNGSBEREICH

17. Diese Mindeststandards richten sich an weniger bedeutende Kreditinstitute. Auf Kreditinstitute⁸, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sind diese Mindeststandards insoweit

⁵ Diese Verfahren haben gemäß § 39 Abs. 2b BWG insbesondere die dort angeführten Risiken zu berücksichtigen. Siehe dazu auch: Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) über die ordnungsgemäße Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG (Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV).

⁶ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 11-12.

⁷ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 9.

⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 BWG.

anwendbar, als diese dem § 39a BWG unterliegen.⁹ Sie wenden sich auch an österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit oder beider tätig werden (§ 10 BWG). Sie betreffen auch Kreditinstitute sowie (CRR-)Finanzinstitute aus anderen Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich Tätigkeiten über eine Zweigstelle (§ 9 Abs. 7 BWG; § 11 Abs. 5 Z 1 BWG) oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs (§ 9 Abs. 8 BWG; § 11 Abs. 6 Z 1 BWG) ausüben. Sie wenden sich auch an das gemäß § 30 Abs. 6 BWG verantwortliche Unternehmen (§ 39a Abs. 3 BWG) und an Kreditinstitutsverbände gemäß § 30a BWG (§ 30a Abs. 7 BWG).

18. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird im Folgenden der Begriff "Institut" für den gemäß Rz 17 definierten Adressatenkreis verwendet. Im Falle von Abweichungen wird gesondert darauf hingewiesen.
19. Der Vollzug des § 39a BWG fällt gemäß § 77d BWG nur insoweit in die Zuständigkeit der FMA, als er gemäß SSM-VO nicht der EZB vorbehalten ist. In Art. 4 Abs. 1 Buchstabe f SSM-VO wird insbesondere die Durchführung von aufsichtlichen Überprüfungen, Stresstests und deren etwaiger Veröffentlichung zur Feststellung, ob die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen der Kreditinstitute und ihre Eigenmittelausstattung ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten als eine Aufgabe der EZB definiert. In Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 SSM-VO ergibt sich somit eine direkte Zuständigkeit der EZB für den Vollzug des § 39a BWG bei bedeutenden Instituten iSd Art. 6 Abs. 4 SSM-VO. Die EZB hat gemäß Art. 4 Abs. 3 SSM-VO einschlägiges Unionsrecht anzuwenden. Sofern dieses aus Richtlinien besteht, die in nationales Recht umgesetzt wurden, wendet sie dieses an.¹⁰ Dies bedeutet, dass die EZB die Vorschriften des BWG betreffend den ICAAP von bedeutenden Instituten direkt anwendet. Aus Art. 4 iVm Art. 6 Abs. 4 SSM-VO ergibt sich weiters, dass die FMA für den Vollzug des § 39a BWG gegenüber weniger bedeutenden Kreditinstituten direkt zuständig bleibt, aber in dieser Zuständigkeit wiederum der Aufsicht der EZB unterliegt (indirekte Zuständigkeit der EZB). Vor diesem Hintergrund ist auf eine möglichst einheitliche Auslegung des § 39a BWG durch FMA und EZB zu achten.

⁹ Vgl. § 3 Abs. 1 BWG.

¹⁰ Die EZB ist jedoch nicht an die Verwaltungspraxis nationaler Behörden und somit auch nicht an diesen Mindeststandards gebunden. Zur Verwaltungspraxis der EZB sei auf den EZB ICAAP Leitfaden verwiesen.

2 GRUNDSÄTZE

2.1 GRUNDSATZ 1 – DAS LEITUNGSORGAN¹¹ IST FÜR EINE SOLIDE GOVERNANCE DES ICAAP VERANTWORTLICH

20. Aufgrund der zentralen Rolle für die Risikosteuerung liegt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ICAAP bei der Geschäftsleitung des Instituts, weswegen diese sowohl für die Genehmigung der Kernelemente des ICAAP als auch für die klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten nach dem Prinzip der Funktionstrennung zuständig ist. Art, Umfang und Komplexität der Ausgestaltung eines Governance-Rahmens sind dabei jedoch von jedem Institut individuell zu entscheiden, in Abhängigkeit von z.B. der Größe und Organisation sowie gegebenenfalls der Einbindung in sektorale Verfahren.
21. Sofern die zentralen Regelungen zur Gesamtbankrisikosteuerung in einem Dokument dargestellt sind, wie bei vielen Instituten üblich, entspricht dies der Erwartungshaltung der österreichischen Aufsicht, auch wenn dieses Dokument einen geringeren Umfang aufweist als die Rahmenwerke von SI. Dieses zentrale Dokument beinhaltet bei dieser Vorgehensweise alle Informationen in Bezug auf die Gesamtbankrisikosteuerung des Instituts, ebenso jene, welche zur Erfüllung der Pflichten des Aufsichtsrates (u.a. die Interpretation der Ergebnisse der Gesamtbankrisikosteuerung) erforderlich sind. Auf weitere Regelungen für die angemessene Durchführung der Gesamtbankrisikosteuerung (z.B. Details zur Durchführung der Risikoquantifizierung einer gewissen Risikoart oder der Stresstests) kann im zentralen Dokument verwiesen werden.
22. Die FMA erwartet nicht zwingend ein für den ICAAP separat ausgearbeitetes CAS, wenn die Angemessenheit der Kapitalausstattung im Rahmen des zentralen ICAAP-Dokuments (z.B. ICAAP-Handbuch) oder im Rahmen der Beantwortung des SREP-Fragebogens an die FMA/OeNB adressiert wird.
23. In der Praxis haben sich sektorweite bzw. institutsübergreifende Lösungen zur Überprüfung der Verfahren der Gesamtbankrisikosteuerung bei österreichischen Instituten als unterstützend erwiesen. Nichtsdestotrotz gewährleisten Institute auch hier einen klaren Ansatz zur Überprüfung der Verfahren und die Berichterstattung der Überprüfungsergebnisse an die Geschäftsleitung. Die Beurteilung, ob die ICAAP-Verfahren für das jeweilige Institut geeignet sind, liegt somit auch bei sektorweiten bzw. institutsübergreifenden Lösungen in der Verantwortung der jeweiligen Geschäftsleitung.

¹¹Im Sinne einer einheitlichen Terminologie werden im Folgenden die Begriffe „Geschäftsleiter:in“ und „Aufsichtsratsmitglied“ stellvertretend für sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion, der Begriff „Aufsichtsrat“ für das nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan verwendet.

BEISPIEL PROPORTIONALITÄT: UMFANG UND FREQUENZ DER INTERNEN ÜBERPRÜFUNG DER ICAAP-VERFAHREN

Der Umfang der internen Überprüfung und Validierung der Verfahren wird bei Instituten in Bezug auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte ausgestaltet. Dabei kann ein geringerer Umfang der Überprüfung insbesondere dann angemessen sein, wenn methodologisch anerkannte, ausreichend risikosensitive Messverfahren im Einsatz sind. Wenn z.B. die Quantifizierung des Kreditrisikos mittels der in der CRR enthaltenen Formeln für den IRB-Ansatz erfolgt, so reicht in der regelmäßigen Überprüfung eine Plausibilisierung und gegebenenfalls Aktualisierung der Parameter aus. Grundsätzlich sehen Institute eine jährliche Überprüfung der Verfahren vor. Die FMA erwartet von SNCI mit einfachem Geschäftsmodell und Risikomessmethoden keine jährliche Anpassung der Verfahren und Methoden, falls eine dokumentierte und nachvollziehbare Überprüfung zeigt, dass es zu keinen wesentlichen Änderungen des Geschäftsumfelds, des Risikoprofils und der Risikoparameter des Instituts gekommen ist bzw. diese auch nicht zu erwarten sind.

2.2 GRUNDSATZ 2 – DER ICAAP IST INTEGRALER BESTANDTEIL DES GESAMTSTEUERUNGSRAHMENS

24. Der ICAAP stellt die Angemessenheit der Abdeckung von Risiken durch Kapital sicher und steuert sie aktiv, sodass präventive Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Um dies zu gewährleisten, ist eine konsistente Integration des ICAAP in die Geschäfts-, Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts wesentlich. Die normative und die ökonomische Perspektive stellen sicher, dass Geschäfts- und Risikostrategie, Kapitalpläne, Risikoidentifizierungsprozesse, Risikoappetit und Limite, Ergebnisse der Stresstests und risikoadjustierte Performanceindikatoren sowie das Vergütungssystem gut aufeinander abgestimmt sind.
25. Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung¹² kann bei stabilem Marktumfeld und stabiler Risikosituation des Instituts im Regelfall quartalsweise erfolgen. Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat kann in verkürzter, prägnanter Form abgefasst sein, umfasst jedoch sämtliche wesentliche Risiken. Ein separates Dokument zum Rahmen für die Risikobereitschaft ist nicht erforderlich, üblicherweise werden der Risikoappetit und die entsprechenden Steuerungsmaßnahmen im zentralen ICAAP-Dokument oder in der Risikostrategie festgelegt.

¹² Bzw. ein Komitee, in dem die Geschäftsleitung gesamthaft vertreten ist.

2.3 GRUNDSATZ 3 – DER ICAAP TRÄGT WESENTLICH ZUM FORTBESTAND DER INSTITUTE BEI, INDEM ER DIE ANGEMESSENHEIT IHRER KAPITALAUSSTATTUNG AUS VERSCHIEDENEN PERSPEKTIVEN SICHERSTELLT

2.3.1 ZIEL DES ICAAP UND PERSPEKTIVEN

26. Der ICAAP trägt zum Fortbestand des Instituts durch Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung und durch Gewährleistung wirksamer Risikosteuerung bei, um das Institut in die Lage zu versetzen, auch im Falle langanhaltender adverser Entwicklungen über hinreichend Kapital zu verfügen, um seine Risiken tragen, Verluste auffangen und sein Geschäftsmodell nachhaltig verfolgen zu können.^{13,14} Zu diesem Zwecke werden mit der normativen und ökonomischen Perspektive zwei unterschiedliche, aber sich ergänzende Sichtweisen eingeführt. Institute etablieren unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes beide Perspektiven gemäß dem EZB ICAAP Leitfaden in ihrem ICAAP.

2.3.2 NORMATIVE PERSPEKTIVE

27. Mit Anwendung der normativen Perspektive wird die bisherige Going Concern-Perspektive abgelöst. Die zusätzliche Fortführung der bisherigen Going Concern-Perspektive ist nicht mehr erforderlich.
28. Ausgangspunkt der normativen Perspektive ist eine solide, mehrjährige Geschäfts- und Kapitalplanung. Gemäß dem EZB ICAAP Leitfaden sollte der Geschäfts- und Kapitalplan ein Basis- sowie adverse Szenarien umfassen und einen zukunftsgerichteten Zeithorizont von mindestens drei Jahren abdecken.¹⁵ Zur Risiko- bzw. Verlustabdeckung stehen den Instituten die regulatorischen Eigenmittel zur Verfügung.

BEISPIEL PROPORTIONALITÄT: ANZAHL ADVERSER SZENARIEN

Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte des Instituts ist eine geringere Anzahl an adversen Szenarien als bei SI möglich. Nicht-SNCI erstellen zumindest zwei adverse Szenarien. Bei SNCI kann ein adverses Szenario in Form einer gestressten Geschäfts- und Kapitalplanung prinzipiell als ausreichend angesehen werden.¹⁶

¹³ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 5 und Rz 39.

¹⁴ Damit besteht eine klare Abgrenzung zu den Sanierungsplänen, die erst im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage aktiviert und daraus Maßnahmen ergriffen werden, um die finanzielle Stabilität des Instituts wieder herzustellen.

¹⁵ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 44.

¹⁶ In den nachfolgenden Ausführungen zur normativen Perspektive wird für die Begrifflichkeit der adversen Szenarien auf die gleichzeitige Verwendung von einem adversen Szenario (grundsätzlich anwendbar für SNCI) und mehreren adversen Szenarien (anwendbar für Nicht-SNCI) verzichtet. Sie gelten jedoch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Beispiel für Nicht-SNCI und SNCI gleichermaßen.

29. Der Schweregrad der adversen Szenarien wird derart festgelegt, dass sie schwerwiegende wirtschaftliche Abschwünge und finanzsystemische Schocks abdecken, zentrale Schwachstellen des Instituts abbilden, im Einklang mit der Risikoinventur stehen¹⁷ und wesentliche Auswirkungen auf das interne und regulatorische Kapital zeigen. Die Szenarien werden aus historischen und hypothetischen Ereignissen abgeleitet.
30. Für die Abbildung des zukunftsgerichteten Zeithorizontes umfasst die Kapitalplanung zumindest das aktuelle Jahr und zwei Folgejahre.¹⁸

BEISPIEL PROPORTIONALITÄT: FREQUENZ DER ÜBERPRÜFUNG UND BERECHNUNG DER ADVERSEN SZENARIEN

Gemäß EZB ICAAP Leitfaden wird die Angemessenheit der adversen Szenarien zumindest vierteljährlich überprüft und die Berechnung wird hinsichtlich der Auswirkungen der adversen Szenarien regelmäßig (z.B. vierteljährlich) durchgeführt.¹⁹ Bei den vom Anwendungsbereich der Mindeststandards umfassten Instituten wird eine jährliche Evaluierung der Angemessenheit und Berechnung der adversen Szenarien im Regelfall ausreichen. Bei besonderen Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderung des makroökonomischen Umfelds oder der Portfoliozusammensetzung des Instituts) kann jedoch eine unterjährliche Überprüfung erforderlich sein.

31. Sowohl im Basisszenario wie auch in den adversen Szenarien werden die Auswirkungen u.a. auf die Eigenmittelsituation (Veränderung des Gesamtrisikobetrags und der Eigenmittel) ermittelt. Zudem werden in den adversen Szenarien, unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität, auch die Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit abgeschätzt.

BEISPIEL ZUR VORGEHENSWEISE IN DER NORMATIVEN PERSPEKTIVE

Folgendes Beispiel stellt in verkürzter Form das Konzept der normativen Perspektive für Nicht-SNCI vor.²⁰

Ausgangslage ist die Geschäfts- und Kapitalplanung im Basisszenario. In dieses fließen das geplante Neugeschäft, Kapitalemissionen, relevante regulatorische Änderungen etc. gemäß der beschlossenen Geschäftsplanung ein. Das Basisszenario wird durch adverse Szenarien ergänzt. Die Stressannahmen werden aus den institutsspezifischen Vulnerabilitäten abgeleitet und decken schwerwiegende makroökonomische Entwicklungen ab, die in einer Krisensituation

¹⁷ Im Zuge der Entwicklung der adversen Szenarien sollte geprüft werden, ob die in der Risikoinventur erfassten Risiken im Stressfall schlagend werden.

¹⁸ Der Zeithorizont für die Kapitalplanung im ICAAP erstreckt sich somit zumindest auf jenem der Plandatenmeldung gemäß VERA (Anlagen 11a bis Anlagen 13).

¹⁹ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Grundsatz 7 Punkt (iii).

²⁰ Für SNCI ist das Beispiel unter Berücksichtigung der möglichen Erleichterung hinsichtlich der Anzahl der adversen Szenarien (siehe Beispiel Proportionalität zur Anzahl adverser Szenarien) anzuwenden.

auftreten können. Des Weiteren wird in den adversen Szenarien unterstellt, dass an der derzeitigen Geschäftsstrategie festgehalten wird und Implikationen des schwierigen Geschäftsumfelds (z.B. sinkende Geschäftsabschlüsse, Margen etc.) zu berücksichtigen sind. Stresseffekte werden getrennt von Gegensteuerungsmaßnahmen²¹ dargestellt. Auf dieser Basis werden die Jahresergebnisse für das Basisszenario und die adversen Szenarien abgeleitet:

	<i>Jahresergebnis</i>			
	<i>Jahr</i>	<i>Jahr + 1</i>	<i>Jahr + 2</i>	<i>Jahr + 3</i>
Basisszenario	15	15	16	16
Adverses Szenario 1		-3	-1	5
Adverses Szenario 2		-12	-8	1

Die Auswirkungen der Stressannahmen beschränken sich nicht nur auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Sie wirken auch auf die regulatorischen Eigenmittel, das Eigenmittelerfordernis bzw. den Gesamtrisikobetrag und zusätzlich bei IFRS-Instituten über das OCI auf die Kapitaladäquanz. In der folgenden Tabelle werden beispielsweise die Auswirkungen des Basisszenarios und der adversen Szenarien auf die CET1-Quote dargestellt:

	<i>CET1-Quote</i>			
	<i>Jahr</i>	<i>Jahr + 1</i>	<i>Jahr + 2</i>	<i>Jahr + 3</i>
Basisszenario	19,5%	21,2%	22,8%	24,3%
Adverses Szenario 1		17,3%	15,6%	15,2%
Adverses Szenario 2		15,2%	12,4%	11,4%

Neben den Kapitalquoten (in allen Kapitalqualitäten) überprüft das Institut auch je nach Relevanz weitere regulatorische Anforderungen, z.B. Leverage Ratio, MREL, Großkredite. Unterschreitungen von Puffer- und P2G-Anforderungen werden nur in den adversen Szenarien zugelassen.

Je nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte des Instituts werden darüber hinaus die Auswirkungen auf die Risikoauslastung der ökonomischen Perspektive ermittelt. Hierdurch entsteht eine zweckdienliche Verbindung von normativer und ökonomischer Sicht.

	<i>Risikoauslastung ökonomische Perspektive</i>			
	<i>Jahr</i>	<i>Jahr + 1</i>	<i>Jahr + 2</i>	<i>Jahr + 3</i>
Basisszenario	47%	44%	41%	38%
Adverses Szenario 1		65%	65%	61%
Adverses Szenario 2		91%	93%	91%

²¹ Die Gegensteuerungsmaßnahmen der normativen Perspektive sind mit dem adversen Szenario konsistent und die Umsetzung ist hinreichend konkret geplant und durchführbar. Die Gegensteuerungsmaßnahmen bewirken keine Änderung oder Gefährdung der Geschäftsstrategie und stellen keine Sanierungsmaßnahmen dar.

BEISPIEL ZUM MANAGEMENTPUFFER

Institute legen für das Basisszenario wie auch für die adversen Szenarien angemessene Managementpuffer fest und berücksichtigen diese in der Kapitalplanung. Die Managementpuffer werden so bemessen, dass die Weiterführung des Geschäftsmodells des Instituts über einen mittelfristigen Zeithorizont im Basisszenario, aber auch in längeren Phasen adverser Entwicklungen gewährleistet ist. Die Managementpuffer stellen sicher, dass im Basisszenario die OCR und P2G sowie in den adversen Szenarien die TSCR durchgehend eingehalten werden.²² Die Einflussfaktoren auf die Höhe der Managementpuffer können Erwartungshaltungen von Eigentümern, Investoren oder Kunden, Dividendenausschüttungserfordernisse, Zahlungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder andere geschäftsmodell-spezifische Faktoren sein. Wird ohne adäquate Begründung auf die Berücksichtigung eines Managementpuffers in der normativen Perspektive verzichtet, so kann eine knappe Kapitalplanung ohne Reserven die aufsichtliche Beurteilung des Instituts negativ beeinflussen und beispielsweise eine engere aufsichtliche Überwachung nach sich ziehen.

2.3.3 ÖKONOMISCHE PERSPEKTIVE

32. Die in den österreichischen Instituten etablierte Liquidationssicht (Gone Concern-Perspektive) weist konzeptionelle Ähnlichkeiten mit der ökonomischen Perspektive auf. Beispielsweise wurden in der Liquidationssicht Risiken anhand eines unerwarteten Verlusts zu einem bestimmten Konfidenzniveau (z.B. 99,9%) und einem bestimmten Risikohorizont (z.B. ein Jahr) zu einem bestimmten Zeitpunkt (= Stichtagsbetrachtung) errechnet. Die wahrscheinlichs-basierte Risikomessung und die Stichtagsbetrachtung sind auch weiterhin Kernpunkte der ökonomischen Perspektive. Stichtagsbezogen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die über den Zeithorizont errechneten Risiken bereits zum Berechnungsstichtag getragen werden können. Die Berechnung der Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt somit ohne Berücksichtigung von künftigen Maßnahmen des Managements und unter Beibehaltung der aktuellen Geschäftsstrategie. Nur unmittelbar zur Risikotragung geeignete und zum jeweiligen Stichtag verfügbare Risikodeckungsmassen (vgl. Grundsatz 5) können angerechnet werden. Der Grundsatz der Unternehmensfortführung rückt daher in der ökonomischen Perspektive in den Vordergrund.
33. Hinsichtlich der Definition des internen Kapitals sowie den Anforderungen an die regelmäßig durchzuführenden Stresstests in der ökonomischen Perspektive wird auf die Ausführungen zu den Grundsätzen 5 und 7 verwiesen.

²² Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 45 f.

2.4 GRUNDSATZ 4 – ALLE WESENTLICHEN RISIKEN WERDEN IM ICAAP IDENTIFIZIERT UND BERÜCKSICHTIGT

34. Institute implementieren einen klar strukturierten und dokumentierten Prozess, welcher sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive dem Bruttoansatz folgend eine mindestens jährliche Identifikation der institutsspezifischen Risiken und in weiterer Folge eine Bewertung ihrer Wesentlichkeit für das Institut vorsieht. Die regulatorische Risikotaxonomie (z.B. § 39 Abs. 2b BWG) kann als Ausgangsbasis für die Risikoidentifizierung herangezogen werden.
35. Da SI typischerweise ein komplexeres Risikoprofil als die vom Anwendungsbereich der Mindeststandards umfassten Institute aufweisen, ist davon auszugehen, dass der Umfang und die Komplexität des Risikoidentifizierungsprozesses für die kleineren Institute geringer sein werden. Auch betreffend das Risikoinventar kann davon ausgegangen werden, dass der Umfang und die Komplexität bei den von den Mindeststandards umfassten kleineren Instituten geringer sein werden als bei SI. In Bezug auf die Proportionalität entspricht die Tiefe der Analyse den zugrunde liegenden Risiken der Geschäftstätigkeit bzw. dem Geschäftsmodell.²³
36. Aufgrund der institutsspezifischen Ausrichtung des Risikoidentifizierungsprozesses ist dessen Durchführung durch das jeweilige Institut unter Berücksichtigung der eigenen Vulnerabilitäten auch bei Verwendung sektorweiter bzw. institutsübergreifender Verfahren notwendig.
37. Wenn es seit der letztmaligen Durchführung dieses Prozesses zu keinen wesentlichen Änderungen des Geschäftsumfelds und des Risikoprofils des Instituts gekommen ist, und daher die Begründungen für die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikoarten des letztmaligen Prozesses nach wie vor gültig sind, so wird dies durch die Geschäftsleitung bestätigt.

2.5 GRUNDSATZ 5 – DAS INTERNE KAPITAL IST VON HOHER QUALITÄT UND EINDEUTIG DEFINIERT

38. Wie im EZB ICAAP Leitfaden festgehalten, definiert das interne Kapital die Risikodeckungsmassen in der ökonomischen Perspektive.²⁴
39. Der ICAAP zielt darauf ab, den Fortbestand bzw. die wirtschaftliche Existenzfähigkeit eines Instituts sicherzustellen. Institute wählen dazu eine konservative Definition des internen Kapitals und setzen nur Kapitalbestandteile an, die unter Annahme der Geschäftsfortführung des Instituts zur Verlustabdeckung zur Verfügung stehen.

²³ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 66.

²⁴ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Grundsatz 5 Punkt (i).

40. Als Ausgangspunkt für die Definition des internen Kapitals in der ökonomischen Perspektive können die regulatorischen Eigenmittel gewählt werden. In diesem Fall besteht das interne Kapital zum Großteil aus hartem Kernkapital.²⁵ Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sind gemäß ihren Emissionsbedingungen im Regelfall derart ausgestaltet, dass sie im Rahmen der Unternehmensfortführung nicht verlustabsorptionsfähig sind. Institute rechnen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 51 Buchstabe a CRR und das damit verbundene Agio gemäß Art. 51 Buchstabe b CRR sowie Ergänzungskapitalinstrumente gemäß Art. 62 Buchstabe a CRR und das damit verbundene Agio gemäß Art. 62 Buchstabe b CRR daher prinzipiell nicht dem internen Kapital zu.²⁶
41. Bei Bewertungsreserven gemäß § 57 Abs. 1 BWG handelt es sich um versteuerte stille Reserven, die jederzeit aufgelöst und dem harten Kernkapital zugeführt werden können. Damit ist deren Verlustabsorptionsfähigkeit mit jenem des harten Kernkapitals vergleichbar und sie können vollständig im internen Kapital berücksichtigt werden.
42. Ermittelt ein Institut das Kreditrisiko im ICAAP mit einem IRB-ähnlichen (oder anderen Kreditportfolio-) Modell, ergibt sich im Regelfall ein Expected Excess bzw. Shortfall.²⁷ Da nur der erwartete Verlust vom Kapital abgezogen wird, würde im Falle eines Expected Excess für bereits wertberichtigte Teile des Kreditportfolios ein Risiko berechnet werden. Das Institut kann daher den Expected Excess dem internen Kapital zurechnen. Ein Expected Shortfall wird hingegen vollständig vom internen Kapital abgezogen.
43. In einem für die tatsächliche Verlusttragung angemessenen Zeitraum hebbare stille Reserven können in einer konservativen Art und Weise im internen Kapital einbezogen werden. Stille Lasten werden durch Abzug vom internen Kapital inkludiert. In beiden Fällen wird auf die Konsistenz zwischen dem internen Kapital und der Risikoquantifizierung geachtet.

2.6 GRUNDSATZ 6 – DIE RISIKOQUANTIFIZIERUNGSMETHODEN IM ICAAP SIND ANGEMESSEN, KONSISTENT UND WERDEN UNABHÄNGIG VALIDIERT

44. Institute implementieren die Risikoquantifizierungsmethoden, wie im EZB ICAAP Leitfaden ausgeführt, sowohl für die ökonomische als auch die normative Perspektive.²⁸ Die aufsichtlichen Erwartungen an die Quantifizierungsmethoden orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte des Instituts, wobei die Verfahren ein angemessenes Ausmaß an Konservativität aufweisen. Die Institute implementieren

²⁵ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 70.

²⁶ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Beispiel 5.1 bzw. Fragen und Antworten zu den EZB ICAAP und ILAAP Leitfäden, URL: https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/html/icaap_ilaap_faq.de.html (Stand: 02.07.2024).

²⁷ Ein Expected Excess/Shortfall ist als Überhang/Unterdeckung des Bestands an Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditrisiken gegenüber dem erwarteten Verlust (Expected Loss) definiert.

²⁸ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Grundsatz 6 Punkt (i).

- Risikoquantifizierungsmethoden, die sie vollständig verstehen und für das eigene interne Risikomanagement und die interne Entscheidungsfindung verwenden.²⁹
45. Während beispielsweise die Quantifizierung des Kreditrisikos in der ökonomischen Perspektive über wahrscheinlichkeitsbasierte Ansätze erfolgen kann, werden in der normativen Perspektive die Auswirkungen der adversen Szenarien auf die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko sowie auf das Kapital quantifiziert. In der ökonomischen Perspektive orientiert sich die Quantifizierung am wirtschaftlichen Wert. Demgegenüber werden in der normativen Perspektive u.a. Rechnungslegungsmethoden berücksichtigt.
 46. Hinsichtlich der Risikomessung und des Umfangs der unabhängigen Validierungstätigkeit wird differenziert, ob methodologisch anerkannte Risikomessmethoden mit vergleichsweise einfach herzuleitenden Parametern oder komplexe Quantifizierungsmethoden angewendet werden, deren Ergebnisse stark von der Wahl und der Herleitung der Parameter abhängig sind. In der Praxis hat sich bei vielen Instituten, insbesondere bei jenen mit hinreichender Portfoliogröße und ausreichender Datenhistorie, z.B. die Quantifizierung des Kreditrisikos mittels der Formeln des IRB-Ansatzes der CRR mit zusätzlicher Quantifizierung von Konzentrationsrisiken gut bewährt. Je nach Verfügbarkeit der Daten für die jeweiligen Teilportfolios kann hierbei z.B. auf den Basis- oder auf den fortgeschrittenen IRB-Ansatz zurückgegriffen werden.
 47. Bei der unabhängigen Validierung achten Institute jedenfalls darauf, dass die Entwicklung von Verfahren einerseits und deren Validierung andererseits jeweils von unterschiedlichen Personen durchgeführt werden. Basierend auf dem Grundsatz der Proportionalität wird für entsprechend große oder komplexe Institute eine möglichst weitgehende Trennung der Verantwortlichkeiten, z.B. in separaten Organisationseinheiten, erwartet.

2.7 GRUNDSATZ 7 – REGELMÄßIGE STRESSTESTS SOLLEN DIE ANGEMESSENHEIT DER KAPITALAUSSTATTUNG UNTER ADVERSEN BEDINGUNGEN SICHERSTELLEN

48. Institute etablieren unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes ein Stresstestprogramm, das die normative und ökonomische Perspektive sowie reverse Stresstests in beiden Perspektiven umfasst.
49. Hinsichtlich der Anforderungen an die adversen Szenarien in der normativen Perspektive und der diesbezüglichen möglichen proportionalen Anwendung des EZB ICAAP Leitfadens wird auf die Ausführungen zu Grundsatz 3 verwiesen.
50. Darüber hinausgehend entwickeln Institute regelmäßige Stresstests für die ökonomische Perspektive. Diese Stresstests analysieren mögliche Ereignisse, die durch die wahrscheinlichkeitsbasierten Risikomessverfahren nicht oder nicht ausreichend abgebildet

²⁹ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 83.

werden. Eine jährliche Evaluierung der Angemessenheit der Stresstests der ökonomischen Perspektive wird im Regelfall ausreichend sein, es sei denn, besondere Ereignisse erfordern eine unterjährige Überprüfung.

51. Insbesondere bei SNCI können die Stresstests in der ökonomischen Perspektive in Form von Sensitivitätsanalysen umgesetzt werden, welche die Auswirkungen möglicher, zukünftiger Ereignisse auf die Risikobeträge und die Risikodeckungsmassen quantifizieren. Aufgrund ihrer einfacheren Ausgestaltung werden diese Sensitivitätsanalysen im Regelfall in einer höheren Frequenz (z.B. in gleicher Frequenz wie die Risikotragfähigkeitsrechnung der ökonomischen Perspektive) durchgeführt. Für komplexer ausgestaltete Szenarioanalysen wird eine jährliche Berechnung im Regelfall ausreichend sein.

BEISPIEL ZU DEN STRESSTESTS DER ÖKONOMISCHEN PERSPEKTIVE

Mögliche Stressereignisse in der ökonomischen Perspektive sind:

- Bonitätsverschiebungen im Kredit- und Anleihenportfolio
- Ausfall einer bestimmten Anzahl von Kreditengagements
- Veränderungen der Zinskurve
- Ausweitung von Credit Spreads
- Veränderungen von Wechselkursen

Im Sinne einer einfacheren Berechnungsmethodik können Institute auf eine Zeitdimension in der Berechnung der Stresstestergebnisse verzichten. Die Stresseffekte auf die Risikoauslastung werden zum relevanten Stichtag ausgewiesen (im Gegensatz zur Abbildung eines mehrjährigen Zeithorizonts in der normativen Perspektive).

52. Reverse Stresstests für die normative und ökonomische Perspektive werden zumindest jährlich durchgeführt. Die reversen Stresstests dienen der Identifizierung vom Ausmaß eines Ereignisses oder von Entwicklungen, welche zu einem nicht mehr tragfähigen Geschäftsmodell führen, bei dem z.B. die TSCR oder die Managementpuffer unterschritten werden.³⁰

³⁰ Vgl. EZB ICAAP Leitfaden, Rz 97 f.

3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BWG	Bankwesengesetz
CAS	Capital Adequacy Statement (Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
CRD	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EZB	Europäische Zentralbank
FMA	Finanzmarktaufsicht
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung)
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards)
IRB	Internal Ratings-Based (auf internen Beurteilungen beruhend)
LSI	Less Significant Institution (weniger bedeutendes Kreditinstitut)
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
OCI	Other Comprehensive Income (Sonstiges Ergebnis)
OCR	Overall Capital Requirement (Gesamtkapitalanforderung)
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
P2G	Pillar 2 Capital Guidance (Eigenkapitalempfehlung der Säule 2)
P2R	Pillar 2 Capital Requirement (Eigenkapitalanforderung der Säule 2)
SI	Significant Institution (bedeutendes Institut)
SNCI	Small non-complex Institution gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR (kleines und nicht-komplexes Institut)

SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
TSCR	Total SREP Capital Requirement (SREP-Gesamtkapitalanforderung)
VO	Verordnung